

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 303/07 B

L 17 U 22/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 208/05 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Der Kläger rügt zwar, dass das Berufungsgericht kein weiteres Sachverständigengutachten eingeholt habe und macht damit sinngemäß eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht aus § 103 SGG geltend. Er bezeichnet jedoch entgegen § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG keinen Beweisanspruch, dem das Gericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll. Sein Hinweis, in der mündlichen Verhandlung des LSG seien neue, bisher nicht beachtete gesundheitliche Folgen des Arbeitsunfalls geltend gemacht worden, reicht dafür nicht aus. Auch wenn der Kläger in der Berufungsinstanz nicht anwaltlich vertreten war und ihm deshalb das Stellen eines formgerechten Beweisanspruches nicht abverlangt werden kann, hätte zumindest dargelegt werden müssen, dass das LSG auf die aus Sicht des Klägers bestehende Notwendigkeit weiterer Ermittlungen hingewiesen worden ist. Dafür findet sich jedoch weder in der Beschwerdebegründung noch in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung oder in den Urteilsgründen ein Anhalt.
- 3 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

